



Ausgabe 1 / Januar 2023
> Version française



Aktuelles aus Ihrer Steuerverwaltung

Rund um die Steuererklärung 2022

Guten Tag

Es ist wieder Zeit, die Steuererklärung auszufüllen. Am einfachsten geht das mit BE-Login. Warum? Das und weitere Tipps rund um das Ausfüllen der Steuererklärung lesen Sie im Newsletter. Danke, dass Sie sich «10 Minuten» Zeit nehmen.

Steuererklärung online ausfüllen



Ihre Steuererklärung füllen Sie vorzugsweise mit dem kantonalen Portal BE-Login aus!

Wenn Sie bereits bei BE-Login registriert sind, melden Sie sich wie gewohnt mit Ihrer E-Mail-Adresse, dem Passwort und dem Sicherheitsmerkmal (Zwei-Faktor-Authentifizierung via BE-Login App, SMS-Code oder Codekarte) an.

Wenn Sie noch nicht bei BE-Login registriert sind, benötigen Sie die ZPV-Nummer, Fall-Nummer und den ID-Code auf Ihrem Brief zur Steuererklärung. Sobald Sie Ihre Zugangsdaten eingegeben haben, werden Sie automatisch zur Registrierung weitergeleitet. Geben Sie einmalig Ihre AHV-Nummer (Sie finden diese beispielsweise auf Ihrer Versicherungskarte) und eine E-Mail-Adresse an.

Zum Login



- > Sie füllen die Steuererklärung elektronisch aus.
- > Laden Sie die geforderten Belege direkt per Smartphone oder Computerablage hoch. Sie müssen diese somit nicht mehr per Post senden.
- > Rufen Sie die passenden Erklärungen in der Wegleitung auf, indem Sie die roten «i»-Symbole anklicken.
- > Erhalten Sie von Ihrer Bank einen elektronischen Steuerauszug? Beim Hochladen werden die Daten automatisch in Ihr Wertschriftenverzeichnis übertragen.
- > Die vollständige Steuererklärung reichen Sie mit wenigen Klicks online ein.

Hilfsmittel zum Ausfüllen der Steuererklärung

Demoversion TaxMe-Online mit BE-Login



Erklär-Videos >

Aktuelle Wegleitungen >

Steuererklärungen für Drittpersonen

Füllen Sie die Steuererklärung für andere aus? Binden Sie diese Steuererklärungen in Ihr BE-Login ein. Dann ausfüllen und Freigabequittung unterschreiben oder elektronisch freigeben lassen.

[Leitfaden Online-Ausfüllen der Steuererklärung für Drittpersonen](#) >

Haben Sie gespendet?

Führen Sie jede Spende einzeln in der Steuererklärung auf. Abziehbar sind maximal 20 Prozent des Reineinkommens.

Informationen und das Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen:

[TaxInfo: Vergabungsabzug](#) >

Kryptowährungen

Deklarieren Sie Kryptowährungen im Wertschriftenverzeichnis. Massgeblich ist der Wert per 31. Dezember 2022. Allfällige Erträge aus Kryptowährungen sind als Vermögenserträge zu deklarieren. Wertzuwachsgerinne durch Veräusserungen im Privatvermögen sind steuerfrei. Mehr dazu unter:

[TaxInfo: Kryptowährungen](#) >

Aktuell



Was ist neu für das Steuerjahr 2022?

Die Steuererklärung für Personengesellschaften, Erben- und Miteigentümergeinschaften (sogenannte virtuelle Steuersubjekte) kann vollständig online eingereicht werden.

Steht Ihnen ein **Geschäftsfahrzeug** für Fahrten zwischen **Wohn- und Arbeitsstätte** und weitere **private Fahrten** zur Verfügung, so ist dies **als Einkommen steuerbar**. Als **Wert der privaten Nutzung** gelten seit 2022 **monatlich 0,9 Prozent des Fahrzeugkaufpreises bzw. mindestens 150 Franken pro Monat**. Die steuerlich abziehbaren Fahrkosten für den Arbeitsweg (Berufskosten) sind in dieser Pauschale bereits berücksichtigt, so dass in der privaten Steuererklärung **keine Fahrkosten** mehr geltend gemacht werden können.

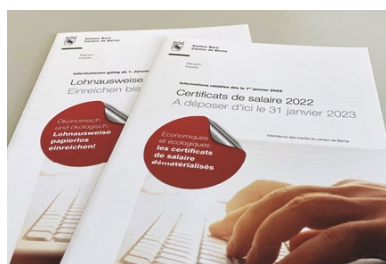
Für die kostenlose **Unterbringung** bedürftiger **schutzsuchender Personen** kann eine **Mietkostenentschädigung** von 195 Franken beim zuständigen regionalen Partner beantragt werden. Diese Entschädigung wird nicht besteuert, ist aber unter nicht steuerbare Einkünfte als Auslagenersatz in der Steuererklärung zu deklarieren.

Bisher war der letzte Wohnsitzkanton der Erblasserin oder des Erblassers für die **Rückerstattung der Verrechnungssteuer** zuständig. Ab dem Steuerjahr 2022 ist es der **Wohnsitzkanton der Erben und Erbinnen**. Bei einem Todesfall im Kanton Bern können nur noch die im Kanton Bern wohnhaften Erbinnen und Erben die Verrechnungssteuer im Kanton Bern zurückfordern. Die ausserhalb des Kantons Bern wohnhaften Erbinnen und Erben können die Verrechnungssteuer in ihrer persönlichen Steuererklärung an ihrem Wohnsitz separat zurückzufordern.

Sie finden alle Informationen unter www.taxme.ch > Was ist neu?

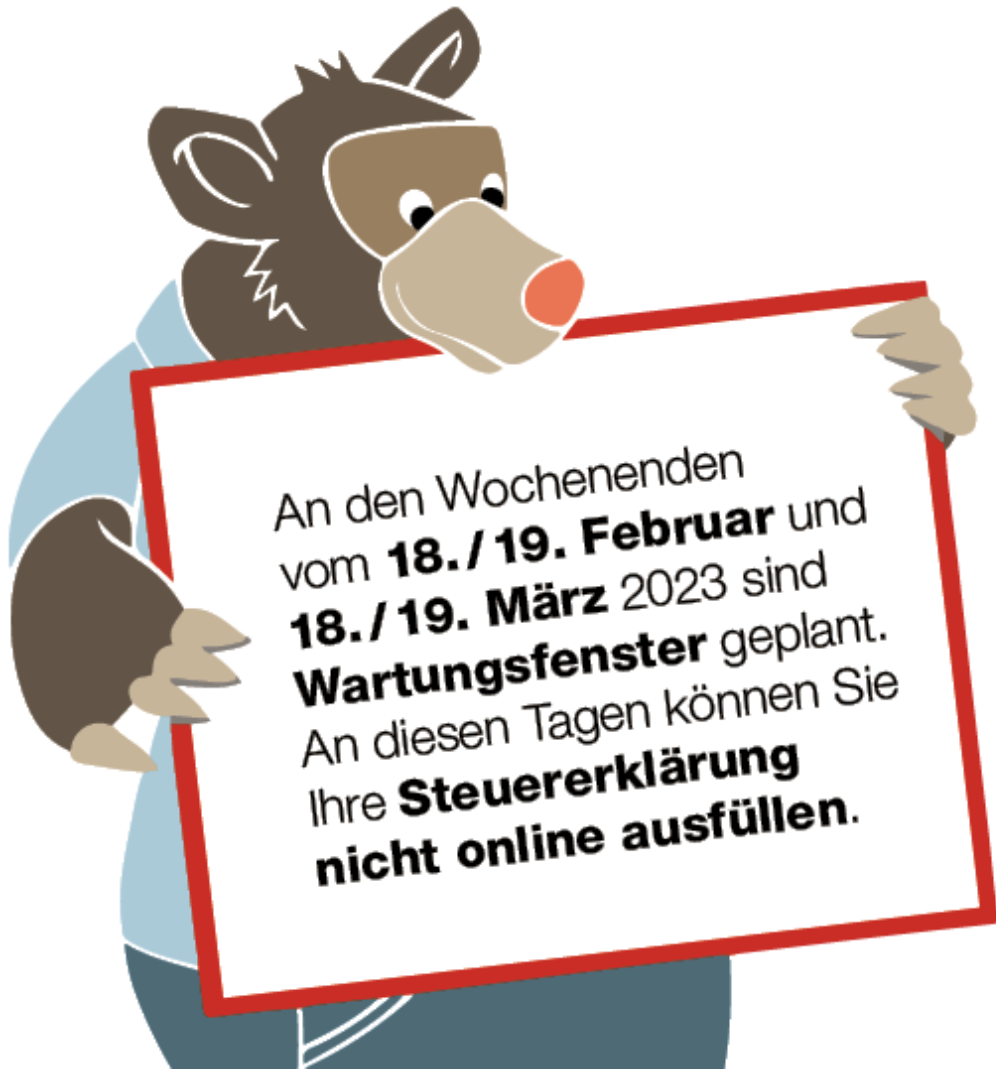


Sind Sie Arbeitgeberin oder Arbeitgeber?



Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber sind Sie im Kanton Bern verpflichtet, Lohnausweise für die Leistungen an Ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auszustellen und der Steuerverwaltung einzureichen. Senden Sie uns diese Lohnausweise 2022 bis zum 31. Januar 2023.

[Lohnausweis](#) >



Steuern bezahlen



Vorauszahlungen für das Steuerjahr 2023

Bei den Kantons- und Gemeindesteuern gibt es **ab dem Steuerjahr 2023 wieder einen Zins von 0,25% für Vorauszahlungen**. Als Vorauszahlungen gelten Steuerzahlungen, welche vor der Fälligkeit der Ratenrechnungen geleistet werden.

Möchten Sie Vorauszahlungen für das Steuerjahr 2023 via E-Banking machen? Sie finden die entsprechende Referenznummer im Steuerbereich von BE-Login. Dort können Sie auch direkt die gewünschte Anzahl QR-Rechnungen (Einzahlungsscheine) für die Vorauszahlungen bestellen.

Haben Sie im vergangenen Jahr Vorauszahlungen gemacht? Denken Sie daran, dass die Referenznummer jährlich wechselt.

[Vorauszahlungen leisten](#) >

Übrigens



Alles andere als verstaubt: Jobs bei der Steuerverwaltung

Moderne Arbeitsmethoden, flexible Arbeitszeiten oder das Miteinander auf Augenhöhe? **Mitarbeitende** der Steuerverwaltung des Kantons Bern **erzählen**, was ihnen an ihrem Job gefällt und was für sie besonders wichtig ist.

[Zu den Jobprofilen](#) >



Steuerverwaltung des Kantons Bern

Brünnenstrasse 66

3018 Bern

+41 31 633 60 01

10minuten@be.ch

[Zur Website](#)

Sie erhalten «10 Minuten», unseren Newsletter, weil Sie diesen abonniert haben.